



5G



Laubscher
plannetzwerk.

Irreführung der Gemeindebehörden durch das Amt für Umwelt und Energie (AUE)?

Die Kantonale Planungsgruppe Bern (KPG) führte für die Baubewilligungsbehörden am 9. Dezember 2022 ein Seminar mit dem Titel «Mobilfunk – Eine Standortbestimmung für Gemeinden» im Schlossgut Münsingen durch. Dabei informierte auch das Amt für Umwelt und Energie (AUE), Fachstelle NIS, über die umstrittene neue adaptive Mobilfunktechnik. In anschliessenden Diskussionen und Dokumenten warf Laubscher plannetzwerk dem AUE Irreführung und Umgehung der zuständigen Gemeindebaubewilligungsbehörden, ja sogar rechtswidrige Amtsführung vor.

Anlässlich eines gemeinsamen Gesprächs zwischen dem AUE und den verschiedenen Teilnehmern des KPG-Seminars wurden die Vorwürfe der Irreführung sowie der Umgehung der Gemeinden als Baubewilligungsbehörde gemeinsam besprochen. Allseitig anerkannt wird Folgendes:

- Beim Bagatellverfahren handelt es sich um eine Befreiung von der Baubewilligungspflicht (lediglich Meldung an AUE). Die Einsprachemöglichkeit von betroffenen Anwohnern wird nicht gewährt. **Betroffene haben dadurch keine Einsprachemöglichkeit.**
- Im Kanton Bern wurden insbesondere in der Landwirtschaftszonen **rund zwei Drittel aller adaptiven Antennen rechtswidrig im Bagatellverfahren bewilligt, resp. durch das AUE von der Baubewilligungspflicht befreit** (Präzedenzfall Jaberg). In der LWZ ist zur Bau- noch eine Ausnahmegewilligung LWZ nach Art. 24 ff. Raumplanungsgesetz erforderlich.
- Im Kanton Bern werden 1081 Antennen im 5G-Funkdienst betrieben. Davon 421 mit adaptiven Antennen (Stand: 30.11.2022).
- Für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes sind die Gemeinden (Baupolizeibehörde) zuständig. Dazu ist die Abschaltung **der widerrechtlich in Betrieb genommenen Antennen** sowie die Nachreichung eines Baugesuches bei den Betreibern einzufordern.
- In der Schweiz sind bereits über zwanzigtausend Mobilfunkstandorte in Betrieb. Der K-Tipp hat aufgedeckt, dass **20% davon die Strahlungsgrenzwerte nach eidgenössischer Verordnung überschreiten** und nicht einhalten.



- Das AUE bestätigt, dass durch die Vollzugsbestimmungen des Bundes **die Messweise gemäss NISV geändert wurde** und es dadurch örtlich und zeitlich beschränkt **bis zu drei mal höheren Feldstärken (Strahlung) an den OMEN (Ort mit empfindlicher Nutzung) kommen kann**. Dieses «Buebetrickli» habe aber der Bund zu verantworten und nicht der Kanton. Ebenfalls sei man mit der integralen und gemittelten Messmethode nicht glücklich. Trotzdem bleibe dem AUE nichts anderes übrig, als diese Vollzugsempfehlungen anzuwenden.
- Das AUE bestätigt, dass es bis anhin **noch keine Kontrollmessungen für adaptive Antennen durchgeführt** hat. Die Prognosen (Hochrechnungen) gemäss Standortdatenblatt genügen für den Vollzug und die Bewilligung von adaptiven Antennen. Es wird jedoch in Aussicht gestellt, dass bereits 2023 allenfalls ca. 5 unabhängige Kontrollmessungen von adaptiven Antennen im Kanton BE stattfinden sollen. Bei Bedarf könne das AUE auch Abnahmemessungen verlangen.
- Verschiedene **kantonale Verwaltungsgerichte** stellen für den **Ersatz bestehender Antennen mittels adaptiven Anlagen zwingend die Baubewilligungspflicht fest**. Nicht so der Kanton Bern. Dieser beruft sich auf einen aktuellen (31.01.2023) Verwaltungsgerichtsentscheid (Präzedenzfall) und das bernische Baugesetz. In bestimmten Fällen sei der adaptive Antennenersatz trotz Änderung im Sinne der NISV nicht wesentlich und mittels bestehender Baubewilligung für konventionelle Antennen abgedeckt. Dabei ist zu beachten, dass das vom AUE zitierte Urteil (100.2020.305U) ausdrücklich festhält, dass eine Umrüstung einer konventionellen mit einer adaptiven Antenne nur im Bagatellverfahren möglich ist, wenn die Sendeleistung und Feldstärkenbelastung an den OMEN annähernd gleich bleiben, wie bei der letzten Baubewilligung. **Wird der Korrekturfaktor angewandt, kommt es nach Verwaltungsgericht zu einer Erhöhung der Sendeleistung und Feldstärken. Dies ist baubewilligungspflichtig und es besteht ein Rechtsschutzinteresse der betroffenen Anwohner**. Das Baugesuch ist in diesem Fall ordentlich zu publizieren.
- Das AUE entschuldigt sich für das eigene Schreiben an die Gemeinden vom 31. Januar 2022, in dem folgende Aussage gemacht wurde: **«Für den Austausch von konventionellen durch adaptive Antennen ist weiterhin in jedem Fall ein ordentliches Baubewilligungsverfahren erforderlich»**. Dabei handle es sich um einen Schreibfehler.
- Das AUE und der Direktor der Kantonalen Planungsgruppe KPG empfiehlt den Gemeinden eine Richtplanung bezüglich Koordination der Mobilfunkstandorte der verschiedenen Betreiber sowie Abstimmung mit der Glasfaserversorgung. Durch eine geschickte und die Anbieter koordinierende Planung, können Anzahl Standorte optimiert und reduziert werden. **Auch wird nicht bestritten, dass die Versorgung mittels Glasfaser viel weniger Energie als Mobilfunk benötigt** und mithelfen würde, in der IT-Versorgung Strom zu sparen.



Für Fragen, Auskünfte (Quellenangaben) oder Weitergabe der verwendeten Gerichtsurteile, Protokolle, Dokumente etc., steht zur Verfügung:

Kontakt:

Laubscher plannetzwerk.
 Daniel Laubscher
 Kreuzgasse 16 | 3294 Büren an der Aare
 032 351 01 19 / 079 958 08 01
 daniel.laubscher@plannetzwerk.ch | www.plannetzwerk.ch



Laubscher
 plannetzwerk.